

09.12.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Uzu **Punkt** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnen-
gewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt - GGVBinSch)

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgen-
der Änderungen zuzustimmen:

In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 2

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende Be-
förderung gefährlicher Güter auf allen schiffbaren Binnengewässern in
Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist."

b) In Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter "dem Rhein und der Mosel" durch die
Wörter "auf allen schiffbaren Binnengewässern in Deutschland" zu er-
setzen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Von dem in § 1 GGVBinSch-E bestimmten Geltungsbereich der Verordnung wird die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf den sonstigen schiffbaren Binnengewässern außerhalb der Gewässer Rhein und Mosel nicht erfasst. Für einen grenzüberschreitenden Gefahrguttransport, der ausschließlich auf sonstigen schiffbaren Binnengewässern erfolgt (z. B. beginnend in Frankfurt am Main mit Reiseziel in Österreich), wäre somit weder die GGVBinSch noch der ADNR anwendbar. Die in Nummer 1 Buchstabe a und b enthaltenen Änderungen sollen diese Regelungslücke schließen.

Vk
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist in Satz 1 das Wort "innerstaatliche" zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist in Nummer 1 das Wort "innerstaatlichen" zu streichen.

Begründung:

Es wird mit den Streichungen klargestellt, dass die GGVBinSch für Alle gilt, die auf den schiffbaren Binnengewässern in Deutschland gefährliche Güter befördern.

In 3. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte einschließlich aller Fahrzeuge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien, der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der staatlichen Kampfmittelräumdienste, soweit dies die Aufgaben der Bundeswehr, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehr, Aufgaben des Katastrophenschutzes oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern."

Als Folge ist

§ 5 Abs. 8 zu streichen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Formulierung entspricht im Wesentlichen der Regelung des geltenden § 3 Abs. 8 GGVBinSch. Es ist nicht ersichtlich, warum die genannten Einrichtungen nicht weiterhin vom Geltungsbereich der GGVBinSch ausgenommen bleiben sollen. Statt dessen sieht die Vorlage das Zulassen von Ausnahmen durch die jeweils zuständige Behörde vor.

Hier wird entgegen allen Bestrebungen nach Deregulierung ein weiteres Verwaltungsverfahren geschaffen, durch das der Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden ohne zwingenden Grund wesentlich erhöht wird.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit der Schutz der Binnengewässer durch die vorgesehene neue Regelung erkennbar erhöht wird.

In 4. Zu § 3

In § 3 ist jeweils die Angabe "Teil 2" durch die Angabe "Teil 3" zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

In 5. Zu § 3

In § 3 ist der abschließende Punkt zu streichen und sind die Wörter "oder entsprechend Unterabschnitt 5.1.1.1 ADNR durch den IMDG-Code zur Beförderung zugelassen sind." einzufügen.

Begründung:

Auch nach genannten Tabellen des ADNR nicht zugelassene gefährliche Güter dürfen nach der zitierten Regelung in 5.1.1.1 des ADNR unter den dort genannten Bedingungen auf Binnenschiffen befördert werden, wenn sie nach dem IMDG-Code zur Beförderung zugelassen sind.

Diese Ausnahme muss in der strikten Regelung des § 3 GGVBinSch-E deshalb berücksichtigt werden.

In 6. Zu § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Absatz 7

In § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Absatz 7 sind jeweils nach der Zahl "288" die Wörter "sowie die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung um eine weitere Zuständigkeit (siehe entsprechende Regelung in der GGVSE).

In 7. Zu § 6 Abs. 5 Nr. 5

In § 6 Abs. 5 Nr. 5 ist die Angabe "Sonderschrift 271" durch die Angabe "Sondervorschrift 271" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

In 8. Zu § 6 Abs. 5 Nr. 10

In § 6 Abs. 5 Nr. 10 ist die Angabe ", P 202" zu streichen.

Begründung:

P 202 enthält im ADR/RID keine Verpackungsanweisungen und ist auch in § 6 GGVSE nicht mehr genannt.

In 9. Zu § 6 Abs. 9 Nr. 9 und Absatz 11 Nr. 1a - neu -

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 9 ist Nummer 9 zu streichen.

(noch Ziffer 9)

b) In Absatz 11 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

"1a. die Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen nach Unterabschnitt 7.1.3.8 und 7.2.3.8;"

Begründung:

Nach den bisherigen Zuständigkeitsregelungen galt die in Absatz 11 berücksichtigte Teilung der Zuständigkeiten nach Bundes- und Landesgewässern bzw. -häfen auch für die Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitszeugnissen.

Insbesondere in den Seehäfen mit eigenen Hafensicherheitsverordnungen werden für die Erteilung von Gaszustandszeugnissen auf See- und Binnenschiffen Sachverständige nach diesen Landesregelungen zugelassen. So werden in der Freien und Hansestadt Hamburg Sachverständige für die Bescheinigung der Gasfreiheit (Handelschemiker) durch die Industrie- und Handelskammer bestellt bzw. anerkannt. Vorrangig werden sie eingesetzt, um die Gasfreiheit von Seetankschiffen zu attestieren, die im Hafen Reparaturarbeiten durchführen oder Liegeplätze außerhalb der Tankschiffhäfen einnehmen. Selbstverständlich bescheinigen diese Sachverständigen aber auch die Gasfreiheit von Binnenschiffen, wenn dies erforderlich ist. Probleme sind dabei nicht bekannt geworden. Diese Landeszuständigkeiten sollten daher beibehalten werden.

In, Vk 10. Zu § 6 Abs. 11 Nr. 2, 16 und 17 sowie Absatz 13 - neu -

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 11 sind die Nummern 2, 16 und 17 zu streichen.

b) Folgender Absatz 13 ist anzufügen:

"(13) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist zuständig für

1. das Ausstellen von Bescheinigungen nach Unterabschnitt 8.2.1.2;
2. die Durchführung von Prüfungen nach Unterabschnitt 8.2.2.7;
3. das Ausstellen von Bescheinigungen nach Unterabschnitt 8.2.2.8."

(noch Ziffer 10)

Begründung:

In § 6 Abs. 11 GGVBinSch-E der Verordnung sind verschiedene Zuständigkeiten aufgelistet, die im Bereich der Bundeswasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und im Bereich der übrigen schiffbaren Wasserstraßen der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle zugewiesen werden. Es handelt sich hier überwiegend um Zuständigkeiten, die in der bisherigen Fassung der GGVBinSch wie folgt zugeordnet waren: "in Häfen: Hafenbehörde, außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt". Da es verfassungsrechtlich problematisch erscheint, wenn in einer Rechtsverordnung des Bundes Zuständigkeiten einer bestimmten Landesbehörde zugewiesen werden, ist die Formulierung der Neufassung "die jeweilige nach Landesrecht zuständige Stelle" nicht zu beanstanden.

Problematisch ist jedoch, dass in § 6 Abs. 11 Nr. 2, 16 und 17 GGVBinSch-E die Zuständigkeit für Sachverhalte geregelt wird, die nicht eindeutig einer Bundeswasserstraße oder einer übrigen Wasserstraße zugeordnet werden können. Es handelt sich hier um die Ausstellung von Bescheinigungen für die Sachkunde und um die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde. Da der Ort, an dem die Prüfung abgenommen und die Bescheinigung ausgestellt wird, in der Regel nicht in der Bundeswasserstraße liegt, könnte die vorgesehene Regelung zur Folge haben, dass nun nicht mehr wie bisher die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, sondern die nach Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist. Dies kann jedoch nicht gewollt sein.

Vk
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)

11. Zu § 6 Abs. 11 Satz 2 - neu -

Dem § 6 Abs. 11 ist folgender Satz anzufügen:

"Zuständige Behörde nach Satz 1 Nr. 9 und 18 ist die jeweils nach Landesrecht zuständige Stelle."

Begründung:

Hiermit besteht für die Länder die Möglichkeit die Aufgabenzuweisungen in der Regel auf die Wasserschutzpolizeien vorzunehmen. Dies kann u. a. durch Zuständigkeitsregelungen in den Ländern erfolgen.

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11)

12. Zu § 6 Abs.11 Satz 2 - neu -

Dem § 6 Abs. 11 ist folgender Satz anzufügen:

"Zuständige Behörde nach Satz 1 Nr. 9 und 18 ist auch die Wasserschutzpolizei."

Begründung:

Die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizeien für die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben ergeben sich über die jeweiligen landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen u. a. auch aus den jeweils gleichlautenden Vereinbarungen, einschließlich der Zusatzvereinbarungen, zwischen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben.

Für den Bereich der Binnenschifffahrt wird auf die Vereinbarungen grundsätzlich in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes (BinSchAufgG) und - darauf aufbauend - im Rahmen der Auflistung der jeweils zuständigen Behörden in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) sowie in Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) verwiesen. Unter anderem aus den Anlagen der beiden vorgenannten Einführungsverordnungen sowie aus § 3 Abs. 4 der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV), aus Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV) sowie aus § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO), ergeben sich explizit die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizei. Auch aus der gemäß § 9 GGVBinSch-E außer Kraft tretenden bisherigen Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt ergeben sich dort aus § 2 Abs. 3 GGVBinSch umfassende Überwachungszuständigkeiten auch für die Polizeikräfte der Länder (hier: Wasserschutzpolizeien) sowie aus der Übersicht im Anschluss an den dortigen § 2 Abs. 4 GGVBinSch, in der explizit auch die Wasserschutzpolizei als zuständige Behörde genannt ist.

Dies findet keine Entsprechung in der vorliegenden GGVBinSch-E; die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei muss sich, wie bisher, aus dieser Verordnung ergeben. Die ausdrückliche Aufnahme der Überwachungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei bleibt auch erforderlich zur Inanspruchnahme der sich aus § 9 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) ergebenden Ermächtigung für die Überprüfungen durch die von den zuständigen Behörden beauftragten Personen.

In 13. Zu § 7 Abs. 4 Nr. 7, 8 und 9 - neu -

§ 7 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist das Wort "und" durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 ist der abschließende Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 9 anzufügen:

"9. hat nach Unterabschnitt 1.8.5.1 die Vorlage eines Berichts an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen sicherzustellen."

Begründung:

Berücksichtigung der in § 6 Abs. 4 GGVBinsch-E genannten und für den Beförderer neu eingeführten Berichtspflicht (ohne Bußgeldbewehrung – siehe auch GGVSSE-).

In 14. Zu § 7 Abs. 7 Nr. 2

In § 7 Abs. 7 Nr. 2 ist die Angabe "Buchstabe b" durch die Angabe "Buchstabe a" zu ersetzen.

Begründung:

Regelungen über das Zusammenpacken sind im Text des Unterabschnitts 1.1.4.1 Buchstabe a des ADNR, auf die hier Bezug genommen wird, enthalten.

Vk 15. Zu § 7 Abs. 11 Nr. 10

In § 7 Abs. 11 Nr. 10 ist nach den Wörtern "genannten Vorschriften" das Wort "feststellt" einzufügen und nach den Wörtern "so lange nicht" das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Vk 16. Zu § 7 Abs. 11 Nr. 17

In § 7 Abs. 11 ist in Nummer 17 nach der Angabe "Unterabschnitt 7.1.2.5 und" die Angabe "7.2.2.5 und" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung; Aufnahme der Regelung (Gebrauchsanweisungen für Geräte und Einrichtungen) auch für Tankschiffe in die Pflichten des Schiffsführers.

In 17. Zu § 7 Abs. 11 Nr. 62

§ 7 Abs. 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 61 ist das abschließende Semikolon durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nummer 62 ist zu streichen.

Als Folge ist

§ 8 Abs. 11 Nr. 48 zu streichen.

Begründung:

Die gleiche Verantwortlichkeit wird bereits in § 7 Abs. 11 Nr. 8 berücksichtigt.

Vk 18. Zu § 8 Abs. 1 Nr. 14

In § 8 Abs. 1 Nr. 14 sind nach dem Wort "dass" die Wörter "nebeneinander liegende Tankabteile" einzufügen und die Wörter "in nebeneinander liegenden Tankabteilen befüllt wird" durch die Wörter "befüllt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

In 19. Zu § 8 Abs. 3 Nr. 7

In § 8 Abs. 3 Nr. 7 ist die Angabe "Buchstabe g" zu streichen.

(noch Ziffer 19)

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Vk 20. Zu § 8 Abs. 6 Nr. 2

In § 8 Abs. 6 Nr. 2 sind nach der Angabe "Nr. 2" die Wörter "bei der Übergabe" einzufügen und die Wörter "oder ein Versandstück oder eine" durch die Wörter ", oder ein beschädigtes Versandstück oder eine beschädigte" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes an die in § 7 Abs. 6 Nr. 2 GGVBinSch-E aufgeführten Pflichten.

In 21. Zu § 8 Abs. 7

§ 8 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

"(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 7

1. Nr. 1 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet;
2. Nr. 3 die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet."

Begründung

§ 7 Abs. 7 Nr. 3 GGVBinSch-E verpflichtet den Verpacker die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken zu beachten. Die vorliegende Verordnung sieht jedoch keine Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung vor. Im Hinblick darauf, dass nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Versandstücke eine erhebliche sicherheitsrelevante Gefahrenlage für alle am Gefahrguttransport Beteiligten darstellen, ist daher die Normierung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 8 Abs. 7 GGVBinSch-E erforderlich. Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn enthält in § 10 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe d GGVSE einen vergleichbaren Ordnungswidrigkeitstatbestand.

In 22. Zu § 8 Abs. 11 Nr. 9a, 24a und 45a - neu -

§ 8 Abs. 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. Nr. 17 eine Gebrauchsanweisung nicht auslegt oder eine Hinweistafel nicht anbringt,"

b) Nach Nummer 24 ist folgende Nummer 24a einzufügen:

"24a. Nr. 33 die dort genannten schriftlichen Weisungen nicht mitführt, nicht beachtet, nicht zur Kenntnis gibt oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,"

c) Nach Nummer 45 ist folgende Nummer 45a einzufügen:

"45a. Nr. 59 einen Landanschluss nicht oder nicht richtig betreibt,"

Begründung

- a) Nach der vorliegenden Verordnung stellt der Verstoß des Schiffsführers gegen die Verpflichtung zur Auslegung von Gebrauchsanweisungen und das Anbringen von Hinweistafeln (§ 7 Abs. 11 Nr. 17 GGVBinSch-E) keine Ordnungswidrigkeit dar. Insbesondere das Anbringen von Hinweistafeln dient dazu, schiffsfremden Personen sicherheitsrelevante Verhaltensmaßregeln zu verdeutlichen. Geltendes Recht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 GGVBinSch) soll deshalb übernommen und in § 8 Abs. 11 GGVBinSch-E als neue Nr. 9a der entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen werden.
- b) § 7 Abs. 11 Nr. 33 GGVBinSch-E verpflichtet den Schiffsführer, die erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen mitzuführen und zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung im Steuerhaus griffbereit und deutlich getrennt von nicht anwendbaren Weisungen bereitzuhalten. Da ein Verstoß gegen diese Verpflichtung nicht als Ordnungswidrigkeit in § 8 GGVBinSch-E enthalten ist, steht zu befürchten, dass diese sicherheitsrelevante Vorschrift nicht mehr beachtet wird. Entsprechend geltendem Recht (§ 5 Abs. 2 Nr. 28 GGVBinSch) soll daher in § 8 Abs. 11 GGVBinSch-E als neue Nr. 24a der diesbezügliche Ordnungswidrigkeitentatbestand eingefügt werden.
- c) Nach der vorliegenden Verordnung stellt der Verstoß des Schiffsführers gegen die in § 7 Abs. 11 Nr. 59 GGVBinSch-E normierte Verpflichtung, alle Landanschlüsse nach den dort genannten Vorschriften zu betreiben, keine Ordnungswidrigkeit dar. In der Vergangenheit hat das nicht oder nicht richtige Betreiben von Landanschlüssen mehrfach zu Gewässerver-

(noch Ziffer 22)

unreinigungen geführt. Entsprechend der geltenden Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 50 GGVBinSch, ist die Aufnahme eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 8 Abs. 11 GGVBinSch-E als neue Nr. 45a erforderlich, um einer Zunahme derartiger Verstöße entgegenzuwirken.

In 23. Zu § 8 Abs. 11 Nr. 47

In § 8 Abs. 11 Nr. 47 ist nach den Wörtern "die Kofferdämme" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Nach der Formulierung zur entsprechenden Pflicht in § 7 Absatz 11 Nr. 61 GGVBinSch-E sollen Kofferdämme nicht mit festen Rohrleitungen verbunden werden.

In 24. Zu § 8 Abs. 12 Nr. 11a und 15a -neu -

§ 8 Abs. 12 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer einzufügen:

"11a. Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass Kofferdämme eingerichtet sind,"

b) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer einzufügen:

"15a. Nr. 19 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweistafeln angebracht sind,"

Begründung

a) § 7 Abs. 12 Nr. 14 GGVBinSch-E verpflichtet zwar den Eigentümer/Ausrüster zur Einrichtung von Kofferdämmen nach den dort genannten Vorschriften, eine Rechtsfolge für Verstöße gegen diese Verpflichtung sieht die Verordnung jedoch nicht vor. Da die Nichtbeachtung dieser sicherheitsrelevanten Vorschrift dazu führt, dass der Kofferdamm seine Funktion als Sicherheitszone zwischen Laderaum und Wohn-/Maschinenraum nicht mehr erfüllt, soll dem durch die Einfügung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 8 Abs. 12 GGVBinSch-E als neue Nummer 11a entgegengewirkt werden (vgl. derzeitige Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe u GGVBinSch).

(noch Ziffer 24)

- b) Hinsichtlich der Verpflichtung des Eigentümers/Ausrüsters zum Anbringen von Hinweistafeln mit dem Rauchverbot und dem Verbot von Feuer und offenem Licht (§ 7 Abs. 12 Nr. 19 GGVBinSch-E) gelten sinngemäß die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe a. Geltendes Recht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe z GGVBinSch) soll übernommen und ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 8 Abs. 12 GGVBinSch-E als neue Nummer 15a aufgenommen werden.

Vk 25. Zu § 8 Abs. 12 Nr. 15

In § 8 Abs. 12 Nr. 15 ist das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

In 26. Zu § 8 Abs. 13 - neu -

Dem § 8 ist folgender Absatz 13 anzufügen:

"(13) Artikel 32 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl. 1969 II S. 597) in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 6 vom 21. Oktober 1999 (BGBl. 2002 II S. 1772, 1773) hinsichtlich der Geldbußen auf dem Rhein bis zu 25.000 Euro bleibt unberührt."

Begründung:

Die Ausführungen in der Begründung zu § 8 der GGVBinSch-E über die unterschiedlichen Bußgeldrahmen finden in § 8 GGVBinSch-E keine Entsprechung; für die dort angeführten Ordnungswidrigkeiten - alle im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) - ist gemäß § 10 Abs. 4 des GGBefG eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen. Deshalb bedarf es in § 8 GGVBinSch-E eines Hinweises auf die in der Begründung genannte Bestimmung mit der abweichenden Bußgeldhöhe einschließlich ihrer Fundstelle.

Vk 27. Zur Überschrift der Anlage 1

In der Überschrift zur Anlage 1 sind nach dem Wort "innerstaatliche" die Wörter "und grenzüberschreitende" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Geltungsbereiches der Anlage 1 zur GGVBinSch.

In, Vk 28. Zu Anlage 1 Nr. 7 Buchstabe a

In Anlage 1 Nr. 7 Buchstabe a sind die Wörter "Vorschriften des Abschnitts 19 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Codes" durch die Wörter "Vorschriften des Kapitels 7.6 des IMDG-Codes" zu ersetzen.

Begründung:

Hier wird geregelt, dass Trägerschiffsleichter als Binnenschiffe zum Transport gefährlicher Güter eingestellt werden dürfen, wenn sie den Vorschriften des Abschnitts 19 der Allgemeinen Einleitung des IMDG Code entsprechen. Dieser Bezug ist seit der Strukturreform des IMDG Code nicht mehr korrekt.

B.

Vk 29. Ferner empfiehlt der **federführendes Verkehrsausschuss** dem Bundesrat, die folgende Entschließung zu fassen:

1. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung eingebrachte Verordnung. Die Verordnung übernimmt die von den Kommissionen gefassten Beschlüsse zur Beförderung gefährlicher Güter für die Rhein- und Moselschiffahrt und überträgt sie auch auf die anderen deutschen Binnengewässer.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf, auch die notwendige Anpassung der Ordnungswidrigkeiten im § 10

(noch Ziffer 29)

Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) vorzunehmen. Der § 10 GGBefG muss um den Artikel 32 der revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl. II 1969 S. 597) in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 6 vom 21. Oktober 1999 (BGBl. II 2002, S. 1772, 1773) hinsichtlich der Geldbußen auf dem Rhein bis zu 25.000 Euro ergänzt werden.

Begründung:

Die Abweichung bei der Binnenschiffahrt in der Bußgeldhöhe vom GGBefG in Höhe von 50.000 Euro, muss im GGBefG ergänzt werden und nicht im § 8 GGVBinSch, weil noch nicht alle Rheinanliegerstaaten das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Somit würde eine Regelung in der GGVBinSch ins Leere gehen.

C.

30. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.